

Auf das Decret selbst, welches unter dem 10. November 1839, wie früher bei dem Beginn des Landtags an die Ständeversammlung erlassen worden war,

(Landt.-Acten v. 18 $\frac{1}{2}$ , Abth. I. Bd. 1. S. 206.)

erklärte übrigens die letztere in der darauf abgegebenen Schrift vom 27. Februar 1840 ganz allgemein, daß der Entwurf der Landtagsordnung auch bei dem jetzigen (damaligen) Landtage wiederum zur Richtschnur dienen solle.

(Landt.-Acten v. gedacht. Jahre Abth. I. Bd. 2. S. 36.)

Waren bis jetzt nur erst einzelne Mitglieder der Ständeversammlung es gewesen, welche den provisorischen Zustand in Bezug auf die Behandlung der Geschäfte in den Kammern beseitigt zu sehen gewünscht hatten, so sprach, als im Jahre 1842 der vierte constitutionelle Landtag eröffnet und in der frühern Weise unter dem 20. November 1842 ein Decret wegen der fernern Gültigkeit der Landtagsordnung vorgelegt worden war,

(Landt.-Acten v. 18 $\frac{1}{2}$ , Abth. I. Bd. 1. S. 339)

nunmehr die gesammte Ständeversammlung für Aufhebung des Provisoriums sich aus. Denn nicht genug, daß der darauf bezügliche Antrag der ersten Deputation der zweiten Kammer, welche in dieser Hinsicht die Initiative ergriffen hatte, so wie das Erbieten dieser Deputation, den im Jahre 1833 vorgelegten Entwurf der Landtagsordnung nunmehr seinem wesentlichen Inhalte nach in Berathung ziehen und nach deren Beendigung behufs der definitiven Annahme dieses Entwurfs über die vorzuschlagenden Abänderungen noch im Laufe des damaligen Landtags besondern Bericht erstatten zu wollen,

(Landt.-Acten v. 18 $\frac{1}{2}$ , Beil. 3. Abth. III. Samml. I. S. 235)

von der Kammer einstimmig angenommen ward,

(ebendas. Abth. III. Bd. 1. S. 83 flg.  
Landt.-Mittheil. II. K. S. 133)

so trat auch die erste Kammer nach dem Vorschlage ihrer ersten Deputation dem vollständig und einstimmig bei,

(Landt.-Acten v. 18 $\frac{1}{2}$ , Beil. 3. Abth. II. Samml. I. S. 179.

Landt.-Acten v. 18 $\frac{1}{2}$ , Abth. II. S. 30.

Landt.-Mitth. v. 18 $\frac{1}{2}$ , I. K. S. 227)

so wie denn auch Seiten der Staatsregierung damit sich einverstanden erklärt worden war.

(Landt.-Acten v. 18 $\frac{1}{2}$ , Abth. II. Bd. 1. S. 80.)

Demnach beschäftigte sich denn nun auch die erste Deputation der zweiten Kammer mit der Vorberathung der provisorischen Landtagsordnung, wie die darüber gehaltenen Deputationsacten zur Genüge nachweisen. Da jedoch wegen anderer von der Staatsregierung als dringlich bezeichneten Berathungsgegenstände der Vortrag der Landtagsordnung hatte ausgesetzt werden müssen und darüber die Zeit herankam, wo der Schluß des Landtags angekündigt wurde, gleichwohl aber im Laufe des letztern mehrere in das Gebiet der Geschäftsordnung gehörige Fragen aufgetaucht waren, die einer sofortigen Beantwortung und Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt zu bedürfen schienen, so erließ die Staatsregierung in Betreff der Landtagsordnung unter dem 26. Juni 1843 ein anderweites Decret an die Ständeversammlung, in welchem sie sich, was die fernere

Gültigkeit dieser Landtagsordnung betraf, dahin aussprach, daß unter den obwaltenden Umständen der schon mehrfach erwähnte erste Entwurf der Landtagsordnung unter den bereits genehmigten oder nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen auch bei künftigen Landtagen so lange als gültig angesehen und für die ständischen Verhandlungen zur Norm genommen werden müsse, als nicht eine Abänderung des Entwurfs definitiv vereinbart worden sei, jedoch sich vorbehalten werde, der nächsten Ständeversammlung (von 1845) über diejenigen Abänderungen, welche sich nach der zeitlichen Erfahrung als wünschenswerth gezeigt hätten, besondere Mittheilung zu der hierüber abzugebenden ständischen Erklärung zugehen zu lassen und etwaige Vorschläge der Stände entgegenzunehmen.

(Landt.-Acten v. 18 $\frac{1}{2}$ , Abth. I. Bd. 2. S. 475.)

Waren die beiden Kammern über diesen Punkt des Decrets anfangs nicht ganz gleicher Meinung, so vereinigten sie sich doch, unter Zustimmung der Organe der Staatsregierung, schließlich dahin,

1) daß die besondern Mittheilungen über diejenigen Abänderungen der Landtagsordnung, welche sich nach der bisherigen Erfahrung als wünschenswerth gezeigt hätten, einer noch vor dem Zusammentritt der nächsten Ständeversammlung (von 1845) gewählten Zwischendeputation beider Kammern zugehen sollten, und

2) daß die provisorische Landtagsordnung mit den bereits genehmigten und nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen auch während des nächsten Landtags (von 1845) bis zu der Zeit Gültigkeit haben solle, wo der von der ernannten Zwischendeputation zu berathende Entwurf definitiv angenommen sein werde.

Es wurde jedoch ständischerseits dabei vorausgesetzt, daß die Zustimmung der nächsten Ständeversammlung (von 1845) zu der Fortdauer der Gültigkeit der provisorischen Landtagsordnung über den gedachten Landtag hinaus erfordert werde, falls eine definitive Verabschiedung über eine Landtagsordnung nicht erlangt werden sollte.

Mit dieser Erklärung, welche die Ständeversammlung in der Schrift vom 19. August 1843

(Landtagsacten von 18 $\frac{1}{2}$  Abth. I. Bd. 2. S. 660.)

niedergelegt hat, hat sie zugleich diejenigen Mitglieder beider Kammern bezeichnet, welche in der Zwischenzeit vom Landtage 1842 bis 1845 die Mittheilung der Regierung über die Landtagsordnung berathen und begutachten sollten.

Gemäß der in dem Landtagsabschiede vom 21. August 1843 gegebenen Zusage

(Landtagsacten ebendaselbst S. 701 unter 14)

sind denn nun auch die erwählten Zwischendeputationen auf den 27. Januar dieses Jahres von der Staatsregierung einberufen worden und hat sich die unterzeichnete, von der zweiten Kammer bestellte, besfallige Deputation, welcher die in der Ueberschrift angezogene Mittheilung der Staatsregierung bei dieser Gelegenheit zugegangen ist, von der Zeit ihrer Einberufung an bis zum 8. Februar und sodann wieder vom 24. des gedachten Monats bis mit dem 18. März mit der Prüfung der Regierungsvorlage beschäftigt, auch, nachdem ihre Bemerkungen darüber den laut Ministerialprotocolls vom 16. Januar 1845

(Landtagsacten von 1845 Abth. I. Bd. 1. S. 237)